

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 574/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 13. September 2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Anerkennung weiterer Beitragszeiten für eine Tätigkeit im Ghetto W. im Zeitraum von 1940 bis 1942 und Neufeststellung ihrer Rente nach den Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Rüge der Klägerin, das LSG hätte nicht auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung verweisen dürfen, kann keinen Erfolg haben. Eine solche - auch teilweise - Bezugnahme ist nach der Vorschrift des § 153 Abs 2 SGG grundsätzlich zulässig.
- 6 Soweit die Klägerin mit dem Vortrag, durch die Verweisung auf die erstinstanzlichen Ausführungen sei nicht ersichtlich, ob sich das LSG mit ihrem Berufungsvortrag auseinander gesetzt habe, darüber hinaus sinngemäß eine Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) geltend machen möchte, fehlt es an der hinreichenden Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Zwar gehört zur Gewährung rechtlichen Gehörs, dass die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen werden. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass die Gerichte dieser Pflicht nachgekommen sind; es besteht keine Verpflichtung, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Eine Verletzung

des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist deshalb nur anzunehmen, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht seine Verpflichtung nicht erfüllt hat (vgl BSG vom 27. September 1994, BSGE 75, 92, 94 = SozR 3-4100 § 141b Nr 10 mwN). Diese Anforderung wird nicht allein dadurch erfüllt, dass vorgetragen wird, die Befassung mit dem Berufungsvortrag werde nicht deutlich.

- 7 Dies gilt umso mehr, als die Klägerin selbst einräumt, dass das LSG weiteren Vortrag berücksichtigt habe, indem sie vorträgt, das Berufungsgericht sei einer vorgelegten Zeugenerklärung vom 10. Mai 2005 nicht gefolgt. Ebenso hat nach ihren Darlegungen das Berufungsgericht eine weitere Auskunft bei der Holocaustgedenkstätte Yad Vashem eingeholt. Im Übrigen trägt die Klägerin nicht vor, dass es ihr nicht möglich gewesen sei, im Berufungsverfahren weitere Beweisanträge zu stellen.
- 8 Soweit die Klägerin rügt, zu Unrecht sei das LSG der Beweismwürdigung der erstinstanzlichen Entscheidung und nicht der im Berufungsverfahren eingeholten Auskunft der Holocaustgedenkstätte Yad Vashem und auch nicht der Zeugenerklärung des S. B. vom 10. Mai 2005 gefolgt, vielmehr sei die Beweismwürdigung des LSG nicht nachzuvollziehen, kann sie damit nicht gehört werden. Denn auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden. Dies kann auch nicht durch die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs umgangen werden.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

